

## Eingliederungshilfe – kurz und bündig!

Liebe Eltern,

leider ist die Förderung durch die Schule in vielen Fällen nicht ausreichend. Besonders dann, wenn Sekundärstörungen, wie Kopf- und Bauchschmerzen, Schulangst und ein vermindertes Selbstwertgefühl hinzukommen. Schule kann fördern, aber nicht therapieren.

Das Jugendamt muss die Kosten einer Therapie dann übernehmen, wenn eine „drohende seelische Behinderung“ oder eine „seelische Behinderung“ vorliegt. Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

*1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und (dies wird in der Regel von einem Kinder- und Jugendpsychiater festgestellt s. Gesetzestext)*

*2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (dies stellt das Jugendamt fest).*

### Wie geht es weiter?

#### 1. Antrag beim Jugendamt

Viele Jugendämter haben entsprechende Formulare. Sollten Sie kein Formular bekommen, können Sie auch einen formlosen Antrag stellen.

**Achtung!** Manche Formulare enthalten die Formulierung „**Zuschuss** zur Eingliederungshilfe“ Streichen Sie diese Passage, da sie nicht zulässig ist (s. KICK – auf unserer Homepage)

#### 2. Ärztliches Gutachten

Adressen erhalten Sie vom Jugendamt. Sie können aber auch einen Kinder- und Jugendpsychiater oder einen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten ihrer Wahl nehmen. Einen Arzt oder psychologischen Psychotherapeuten bitte nur wählen, wenn vom Jugendamt empfohlen, da es hier zu unterschiedlichen Auffassungen kommen kann, was als „besondere Erfahrung“ anzusehen ist. Im Gutachten müssen:

- die 5-Achsen aufgeführt sein,
- die Lese- Rechtschreibstörung bzw. Rechenstörung nach ICD 10 aufgeführt werden,
- die Abweichung der seelischen Gesundheit bejaht werden (Zeitraum beachten),
- der Arzt sollte aufführen, welche Testmethoden angewandt wurden und begründen, wie er zu seiner Diagnose gekommen ist,
- und es sollte eine Aussage zur Teilhabebeeinträchtigung enthalten (s nächster Abschnitt)
-

### **3. Teilhabebeeinträchtigung**

Die Teilhabebeeinträchtigung wird vom Jugendamt festgestellt und beschreibt die Einschränkung der sozialen Kontakte des Kindes oder des Jugendlichen zu seinem sozialen Umfeld. Hierzu gehören:

- Eltern und Geschwister
- Verwandte
- Lehrer
- Klassenkameraden
- Freunde
- Kontakte in Vereinen oder ähnl. Gruppen
- Nachbarn

Eine Teilhabebeeinträchtigung ist auch dann gegeben, wenn die sozialen Kontakte zu einzelnen Teilen des sozialen Umfeldes noch positiv sind, aber andere Teile bereits vom Kind als sehr negativ empfunden werden.

Beispielweise, dass er von seinen Klassenkameraden gehänselt wird, es sich nicht mehr getraut mit dem Lehrer zu sprechen und den Eltern nichts mehr von seinen schulischen Nöten erzählt. Gleichzeitig aber noch gerne in den Sportverein geht und dort auch Freunde hat.

Wichtig für die Einschätzung der Teilhabebeeinträchtigung ist die qualifizierte Schulauskunft (s. nächster Abschnitt).

### **4. Qualifizierte Schulauskunft**

In dieser Auskunft wird nach der Leistungsfähigkeit des Kindes, seinen sozialen Kontakten und seinem Verhalten/Befinden gefragt. Erstellt wird sie meist vom Klassenlehrer. Der Lehrer wird auf Grund seiner fachlichen Fähigkeiten (seiner Professionalität) befragt. Daher sollte diese Schulauskunft auch seine Professionalität widerspiegeln. Der Lehrer sollte seine Kollegen und die Eltern befragen, wie das Kind sich in anderen Unterrichtsstunden und zuhause verhält. Probleme sollten offen benannt werden. Das Jugendamt kennt in der Regel das Kind nicht und ist daher in besonders starkem Maß auf die Aussage der Schule angewiesen. Dem Kind ist nicht damit geholfen, wenn Lehrkräfte bestehende Schwierigkeiten negieren, weil sie evt das Kind „schützen wollen“.

### **5. Förderpflicht der Schule**

Es ist die ureigenste Aufgabe der Schule, allen Kindern Lesen, Schreiben und Rechnen beizubringen. Alle Kinder mit besonderen Schwierigkeiten haben ein Recht auf individuelle Förderung. Leider ist diese Maßnahme in vielen Fällen nicht ausreichend oder scheitert an den personellen Engpässen der Schule. In den Fällen, in denen bereits eine seelische Störung eingetreten ist, ist schulische Förderung alleine auf keinen Fall ausreichend. Die Förderpflicht der Schule ist kein Grund einen Antrag auf Eingliederungshilfe abzulehnen. Das Jugendamt darf die Gewährung von Eingliederungshilfe auch nicht von einer vorangegangenen Förderung der Schule abhängig machen. (s. Urteil des VGH Kassel auf unserer Homepage unter Sozialrecht).

### **6. Wird unser Antrag jetzt genehmigt?**

**Nein!** Bitte rechnen Sie damit, dass das Jugendamt den Antrag unter irgendeinem Vorwand ablehnt. Die öffentlichen Kassen sind leer und Städte und Kreise haben ein massives Interesse daran, die Kosten möglichst gering

zu halten. Daher werden Anträge oft nicht nur auf einer fachlichen Grundlage entschieden, sondern durch den finanziellen Druck diktiert.

**Das ändert nichts an Ihrem Rechtsanspruch.**

Sie sollten nach einem Widerspruch unbedingt einen Anwalt einschalten. Diese Verfahren sind gerichtskostenfrei. Die Anwaltskosten sollten ca. 300 € betragen und müssen nur im Falle einer Niederlage von Ihnen übernommen werden.

**Wichtig!**

**Die Eingliederungshilfe ist weder zeitlich noch finanziell begrenzt, sondern muss so lange gewährt werden, wie die Voraussetzungen vorliegen.**

Nicht einfach, doch Sie sind der einzige Anwalt ihres Kindes. Bitte beachten Sie auch die weiteren Dateien zum Thema Sozialrecht auf unserer Homepage.

**Starke Eltern braucht das Land!!!!!!!!!!!!!!**